

Anlage zur Drucksache 0600/2008
Höhe der Aufwandsentschädigungen

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
	Bisher in dem § 16 Hauptsatzung gere- gelte Beträge gültig seit August 2003	Ausgaben	Möglicher Höchstbe- trag nach der Ent- schädigungsverord- nung vom 01.12.2010	Finanzielle Auswirkungen bei der Anwendung des Höchstsatzes aufgrund der Entschädigungsverordnung vom 01.12.2010	Beschlussvorschlag der Verwaltung rückwirkend ab dem 01.01.2011	Beschluss der Ratsversammlung
	monatlich – Euro -	jährlich – Euro	monatlich – Euro -	jährlich – Euro -	monatlich – Euro	monatlich – Euro
Ratsmitglieder / Aufwandsentschädigung	211,00	108.876,00	259,00	133.644,00	211,00	
Stadtpräsident	1.000,00	12.000,00	1.367,00	16.404,00	1.000,00	
1. Stellv. Stadtpräsident	200,00	2.400,00	Kann-Leistung (§ 9 Entsch.-VO)	2.400,00 weiterhin	200,00	
2. Stellv. Stadtpräsident	100,00	1.200,00	Kann-Leistung (§ 9 Entsch.-VO)	1.200,00 weiterhin	100,00	
Hauptausschuss- mitglieder	230,00	30.360,00	Kann-Leistung (§ 9 Entsch.-VO)	30.360,00 weiterhin	230,00	
Hauptausschuss- vorsitzender	115,00	1.380,00	Kann-Leistung (§ 9 Entsch.-VO)	1.380,00 weiterhin	115,00	
Fraktionsvorsitzende	250,00	15.000,00	Kann-Leistung (§ 9 Entsch.-VO)	15.000,00 weiterhin	250,00	
Sitzungsgeld Ausschüsse und Beiräte	25,00 Euro pro Sitzung	13.550,00	31,00 Euro pro Sitzung	16.709,00 Euro jährl.	25,00 Euro pro Sit- zung	
9 Stadtteilbeirats- vorsteher	Gestaffelte Beträge n. Stadtteilgröße mit 105,00 €, 135,00 € und 180,00 €	12.420,00	Kann-Leistung (§ 9 Entsch.-VO)	12.420,00 weiterhin	Gestaffelte Beträge n. Stadtteilgröße mit 105,00 €, 135,00 € und 180,00 €	
Sitzungsgelder Stadtteilbeirats- sitzungen	25,00 Euro pro Sitzung	6.300,00	Kann-Leistung (§ 9 Entsch.-VO) (31,00 Euro pro Sitzung)	7.812,00	25,00 Euro pro Sit- zung	

Jahressumme

ca. 203.486,00 Euro

ca. 237.329,00 Euro

ca. 203.486,00 Euro

Die Mehraufwendungen würden bei Anwendung der Höchstsätze der Entschädigungsverordnung unter Beibehaltung der bisherigen Betragshöhe bei den Kann-

Leistungen nach § 9 der Entschädigungsverordnung ca. 33.843,00 Euro betragen (Spalte5 abzüglich Spalte3). Hinweis: Die jeweilige Jahressumme enthält nicht die Aufwandsentschädigungen für den Gutachterausschuss für Grundstückswerte (Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Neumünster und über die Entschädigung der Mitglieder des Gutachterausschusses vom 06.05.2008, Ausgaben 2008: 4.524,75 € 2009: 3.740,70 €).